

---

 REZENSION
 

---

**Dieter Endres et al: Determination of Corporate Taxable Income in EU Member States**

Kluwer Law International 2007. XVI und 824 Seiten. ISBN 90-411-2550-7

Eine einheitliche Wirtschaftszone „ohne Grenzen“ kann schlechterdings nicht wünschenswert funktionieren, solange die nationalen Steuerhoheiten auf das erwirtschaftete Ergebnis der Fiskaleinheit in völlig unterschiedlicher Form zugreifen. Die erforderliche Harmonisierung der Unternehmens-Ertragbesteuerung in der EU bedarf einer einheitlichen Bemessungsgrundlage. Erst auf dieser Basis können dann weitere Überlegungen zum Steuersatz und zur konsolidierten grenzübergreifenden Besteuerung angestellt werden. Erst muss das Fundament gesetzt werden, um darauf Mauern und Dach aufzubauen.

Dies ist mittlerweile auch die Erkenntnis der EU-Kommission, die in Form einer Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Vereinheitlichung der Gewinnermittlungsvorschriften im EU-Raum erarbeitet. Das Ergebnis will sie im Jahr 2008 vorlegen. Dazu bedarf es wenigstens zweier Ausgangspunkte:

- Die (empirische) Ermittlung der länderspezifischen Eigenheiten der steuerlichen Gewinnermittlung für die Unternehmen;
- ein Konzept der Vereinheitlichung.

Die letztgenannte ist schnell gefunden. Negativ ausgedrückt: Die Gewinnermittlungsvorschriften in Griechenland oder Malta werden genausowenig den Maßstab der Vereinheitlichung setzen können wie die traditionsverhafteten und als hochwertig angesehenen German-GAAP. Vielmehr kommt nur eine „neutrale“ Regelungswelt als Vereinheitlichungsscharnier in Betracht, und das können nur die IFRS darstellen – so viel Vorbehalte gegen diese man auch anbringen mag.

Und in der nächsten logischen Stufe ist das jeweilige nationale Rechnungssystem zur steuerlichen Gewinnermittlung mit den IFRS zu vergleichen. Dieser Vergleich führt dann notgedrungen zu etwa drei möglichen Ergebnissen:

- Übereinstimmung,
- Nicht-Übereinstimmung,
- teilweise Übereinstimmung.

Auf dieser Basis sind dann die politisch agierenden Personen in der Lage, Vorschläge zur Vereinheitlichung zu unterbreiten, sei es nun nach der Vorgabe der IFRS oder in bewusster Abweichung davon.

Zur Realisierung dieser Vorgabe bedarf es eines Arbeitseinsatzes auf klarer konzeptioneller Grundlage, die ein Außenstehender kaum erraten kann. Das Rezensionswerk stellt sich dieser Mammutaufgabe und löst sie mit Bravour, nein besser: in unübertrefflicher Qualität. Nach klar strukturierter Vorgabe werden alle einschlägigen Bilanzierungsregeln – Bestimmung der Anschaffungskosten, Kriterien für die Rückstellungsbildung, Bemessung der Anlagenabschreibungen, etc., etc. – in den einzelnen Mitgliedsstaaten abgefragt und den Parallellösungen der IFRS gegenübergestellt. Die äußere Aufbereitung ist über jede Kritik erhaben. Auch der flüchtigste Betrachter findet sofort eine Übersicht über die Verlustvortragsperioden oder die Abschreibungsmöglichkeiten auf den *Goodwill* in den einzelnen Ländern. Dabei wird kein Detail ausgelassen. Kostprobe: Die Bewertung von Nutzungsrechten, beispielsweise

an Software, erfolgt in Litauen zu Anschaffungskosten und wird entweder linear oder degressiv (mit dem doppelten linearen Satz) auf drei Jahre abgeschrieben, andere immaterielle Werte nach der linearen Methoden auf vier Jahre.

Die Fortsetzung der Beispiele sei dem Rezensenten und dem flüchtigen Leser dieser Rezension erspart. Fazit jedenfalls: Es gebricht der Untersuchung *auch nicht* an Vollständigkeit. Dazu ist die Sprache klar und schnörkellos, also vor allen Dingen an keiner Stelle irgendwie im schlechten Sinn wissenschaftlich angehaucht. Der „Techniker“ der internationalen Besteuerungsszene und vor allen Dingen der Politiker wird mit uneingeschränkt verwertbarem Material versorgt. Gerade die politischen Instanzen und deren Helfershelfer werden sich ab sofort nicht mehr über mangelndes Datenmaterial zur Weiterentwicklung des ehrgeizigen Projektes der Steuerharmonisierung auf der Grundlage der Bemessungsgrundlage in der EU beklagen können. Deren Helfershelfer aus dem Gebiet der Wissenschaft und der Rechnungslegungspraxis haben mit dem Rezensionswerk ihre Arbeit erfüllt, jetzt ist die Politik zur Handlung aufgerufen.

Nach allen vorstehenden – vom Rezensenten ganz bewusst, weil aus Überzeugung kommend – so formulierten Lobpreisungen sollen nun die Ersteller nicht unerwähnt bleiben. Das Bemerkenswerte an der Autorenschaft dieses Werkes ist das Musterbeispiel einer Private Public Partnership, wie man sie sich besser nicht wünschen kann: Der „öffentliche“ Urheber ist in den Universitätslehrstühlen der Fachrichtung betriebswirtschaftliche Steuerlehre in Mannheim (Christoph Spengel), Erlangen-Nürnberg (Wolfgang Scheffler) und Göttingen (Andreas Oestreicher) festzumachen. Den *privaten* Partner stellt das europäische Netzwerk von PricewaterhouseCoopers unter der Leitung des Seniorpartner Dieter Endres dar. Ohne eine derartige „Arbeitsgemeinschaft“ hätte ein solches Werk nicht erstellt werden können. Wer könnte sonst mit seinem Know-how und dem verfügbaren Human-Kapital die vorstehend auszugswise genannten Daten in Malta, in Finnland und in Estland erheben, und demnächst noch in Bulgarien und Rumänien? Die sonst vielgescholtenen Big-Four können sich an dieser Stelle – vertreten durch PricewaterhouseCoopers – in glänzendem Licht präsentieren.

Eine Person, die in dem Werk namentlich und inhaltlich gar nicht erscheint, ohne dessen langjähriges akademisches Wirken allerdings dieses Buch sicher nicht entstanden wäre, möchte ich nicht unerwähnt lassen: *Otto H. Jacobs*, als langjähriger Lehrstuhlinhaber in Mannheim. Alle vier von mir namentlich genannten Herausgeber sind als wissenschaftliche Epigonen von *Otto Jacobs* promoviert und habilitiert worden. Der dortige Mannheimer Lehrstuhl ist seit Jahrzehnten auf die internationale, insbesondere europäische Besteuerung ausgerichtet. Ohne diese intellektuelle Grundlage wäre das Rezensionswerk nicht entstanden.

Chapeau.

Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann,  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Freiburg i. Br.